



LEGENDE					
Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO					
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB				
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB					
	Gewerbegebiet § 8 BauNVO Nutzung gemäß textl. Festsetzungen				
	Gewerbegebiet § 8 BauNVO Nutzung gemäß textl. Festsetzungen				
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB					
0,6	Grundflächenzahl § 19 BauNVO				
6	Baumannszahl § 21 BauNVO				
Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB					
	abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO				
	überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO				
	Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO				
Hauptversorgungsanlagen					
	unterirdisch, hier: Gasleitung				
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB					
	Private Grünflächen				
	Öffentliche Grünflächen				
	Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün				
	Zweckbestimmung Wiese				
	Umgenugung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern				
Nutzungsschablone (Die Werte und Abgaben sind beispielhaft, es gelten die Festsetzungen im Plan)					
	Grundflächenzahl		Baumannszahl		Art der baulichen Nutzung
	Bauweise		Dachform		
Sonstige Festsetzungen					
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung				
	Bereich ohne Zu- und Abfahrt				
	145,60 über NNH				
	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche				
Planzeichen ohne rechtssetzenden Charakter					
	vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung				
Bestandsangaben					
	Katastergrenzen				
	Flurstücknummern				
	vorhandenes Gebäude mit Hausnummer				
	vorhandenes Nebengebäude				
RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG					
Baugesetzbuch (BauGB)					
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017					
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)					
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90)					

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Oelde am 21.02.2022 beschlossen worden.

Dieser Beschluss ist am 13.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oelde, den

Bürgermeisterin

Für den Entwurf

Für den Entwurf:

Stadt Oelde
Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Oelde, den

Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.08.2022 legen die Planunterlagen vom 25.04.2022 bis einschließlich zum 15.05.2022 gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Oelde öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.04.2022 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Beteiligung erfolgte ebenfalls im genannten Zeitraum.

Oelde, den

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.08.2022 legen die Planunterlagen vom 01.09.2022 bis einschließlich zum 02.10.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Oelde öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.09.2022 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Beteiligung erfolgte ebenfalls im genannten Zeitraum.

Oelde, den

Technischer Beigeordneter

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan inkl. der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen am XX.XX.XXXX gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Oelde, den

Bürgermeisterin

Bekanntmachung und Einsichtnahme gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans am XX.XX.XXXX gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.

Oelde, den

Bürgermeisterin

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990.

Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte des Kreises Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt.

Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 (K56) und Flur 105, Flurstück 19 (K57) erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Defizit von - 2.412 Ökopunkten). Die Flächen zum Ausgleich werden als "Gewerbegebiet" innerhalb dieses Bebauungsplans ausgewiesen Flächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet (Sammelzuordnung).

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 12 - 22 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4.5.6 und 9 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften im Sinne der nachfolgenden Festsetzungen gegliedert bzw. eingeschränkt:

GE1
In den Gewerbegebieten GE1 sind Betriebe der Abstandsklassen I-III (Ifd. Nr. 1-221) der Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserrlass NRW (die Abstandsliste ist der Begründung beigelegt) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

GE2
In den Gewerbegebieten GE2 sind Betriebe der Abstandsklassen I-III (Ifd. Nr. 1-199) der Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserrlass NRW (die Abstandsliste ist der Begründung beigelegt) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen / Nutzungsarten
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher mit den in Oelde zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig (Sortimentsliste für die Stadt Oelde ist der Begründung beigelegt).

Die in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

Ausnahmeregelungen gem. § 31 Abs. 1 BauGB
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandserrlasses NRW 2007 zuzuordnen sind. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschritten werden.

Sonderregelungen für Einzelhandel mit den in Oelde zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im GE: Verkaufsstellen des Handwerks, von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben können im Rahmen des § 8 BauNVO ggf. als Ausnahme zugelassen werden.

- wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder eine andere sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und
- wenn die Verkaufsstelle i.S.v. § 8 Abs. 3 BauNVO dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet ist und Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB
Für die Gebäude im GE gelten die folgenden Höhen:

- bei Flachdächern: Gebäudehöhe max. 9,00 m
- bei geneigten Dächern: Traufhöhe max. 9,00 m
- Gebäudehöhe max. 13,00 m

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird definiert durch den höchsten Punkt des Daches.
Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird definiert durch die Schrittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Fassade und der Dachhaut.

Für untergeordnete Bauteile, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO kann eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudeoberkante um max. 4,50 m ausnahmsweise zugelassen werden.
Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,80 m nicht überschreiten.

BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
Für die als Gewerbegebiet gekennzeichneten Flächen wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.
Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO darf die Länge der Gebäude 50,00 m überschreiten. Seitliche Grenzabstände von mindestens 3,00 m zu vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

VORKERHUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 Abs. 1a BauGB
In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebiets sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Büroräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. R'w,ges) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV:
Bürräume oder Ähnliches erf. R'w,ges = 33 dB

Lärmpegelbereich V:
Bürräume oder Ähnliches erf. R'w,ges = 36 dB

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'w,ges hat nach DIN 4109 zu erfolgen.

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

BEZUGSPUNKT
Als Bezugspunkt wird der östlich des Plangebiets an der Straße Ludwig-Erhard-Allee liegende Kanaldeckel mit einer Höhe von 145,60 m über Normalhöhennull (im Plan: BP 145,60 m ü. NNH) festgelegt.

DACHNEIGUNG / DACHFORM
Die Zulässigkeit von Dachneigung und Dachform richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeuten FD = Flachdach und SD = Satteldach. Um eine Dachbegrenzung auf den Dachflächen von Satteldächern zu ermöglichen, wird eine Dachneigung von 0°-20° festgesetzt.

ÄUßERE GESTALTUNG
Für die äußere Gestaltung sind ausschließlich helle, nicht reflektierende oder grelle Farben und Materialien zulässig.
Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Farben zulässig.

WERBEANLAGEN
Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zur Eigenwerbung der auf dem betreffenden Grundstück ansässigen Betriebe und bis zur maximal zulässigen Traufhöhe oder bis zur ausnahmsweise zulässigen Traufhöhe zulässig. Als selbständige Anlagen dürfen sie 25 m² Werbefläche nicht überschreiten. Entlang der Beckumer Straße (L 586) dürfen Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

EINFRIEDUNGEN
Zur Einfriedung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Zäune und Mauern sind nur hinter den o.g. Anpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig.

Planungen, Nutzungsbedingungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1a BauGB

PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bzw. -bäumen gem. Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind je 10 m² mit 8 Laubgehölzen zu begrünen. Zusätzlich ist je 50 m² ein Laubbaum zu pflanzen.
Alle vegetations-technischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitlich zu den Erd- und Hochbauarbeiten auszuführen.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind als intensiv gepflegte Wiesenflächen mit zweimaliger Mahd/Jahr zu entwickeln. Eine Unterbrechung dieser Flächen ist je Grundstück für eine Zu- und Abfahrt mit einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig, soweit die Festsetzung "Bereich ohne Zu- und Abfahrt" gem. § 9 Abs. 11 BauGB nicht entgegensteht.
Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Wiese" sind als intensiv gepflegte Wiesenflächen mit einmaliger Mahd/Jahr im Frühjahr zu entwickeln.

PHOTOVOLTAIK
Zur Nutzung von solarer Energie sind im gesamten Geltungsbereich bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf den Dächern zu errichten. Nebenanlagen sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

BEGRÜNUNG VON PRIVATEN STELLPLÄTZEN
Je angefangene 4 Stellplätze ist mind. 1 standortgerechter, großkröniger hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang mind. 16-18 cm) oder Pflanzstreifen von jeweils 5 m² gemäß Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Je Baum sind mind. 6 m² große unbelastete Pflanzstellen anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Dabei ist zur Beschattung nach max. 6 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen.

EIN- UND AUSFAHRTEN
Entlang der L586 (Beckumer Straße) und in den mit "Bereich ohne Zu- und Abfahrt" markierten Bereichen ist die Anlage von Ein- und Ausfahrten unzulässig.

Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 1a BauGB
Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 (K56) und Flur 105, Flurstück 19 (K57) erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Defizit von - 2.412 Ökopunkten). Die Flächen zum Ausgleich werden den als "Gewerbegebiet" innerhalb dieses Bebauungsplans ausgewiesenen Flächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet (Sammelzuordnung).

PFLANZLISTE

Bäume 1. Ordnung:
Stieleiche (Quercus robur),
Rohrleiche (Fagus sylvatica),
Esche (Fraxinus excelsior)

Bäume 2. Ordnung (Beispiel):
Hainbuche (Carpinus betulus),
Vogel- bzw. Wildkirsche (Prunus avium),
Feldahorn (Acer campestre),
Eberesche / Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

ergänzend zur Auswahl folgende (bzw. eingebürgerte Arten, z. B. für die Verkehrsflächen):
Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia),
Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus),
Lambertsbirne (Corylus maxima)

Dornsträucher:
Schlehe (Prunus spinosa),
Hundsrose (Rosa canina),
Weißdorn (Crataegus baccata),
Cataegus monogyna)

Sträucher:
Blut-Hornstrauch (Cornus sanguinea),
Faulbaum (Frangula alnus),
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus),
Pfeifenhülchen (Euonymus europaeus),
Haselnuß (Corylus avellana),
Salweide (Salix caprea),
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Solitär- / Bäume auf Verkehrsflächen:
Bäume 1. und 2. Ordnung:
Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Anpflanzung einer Allee (offtl. Grünfläche)
Bäume in einer Reihe Abstand etwa 10-12 m
Anpflanzung von Hochstamm Obstbäumen gem. Liste
Baumpflanzungen in den Straßen-/Steiflächen gem. nachrichtlicher Darstellung im B-Plan, in Anpassung an die Örtlichkeit

Pflanzgröße:
Sträucher: Str., 2-3 x vertikal, 60-100 cm, ballenlose Ware, Pflanzabstand/-verband: 1,00 x 1,00 m bei Sträuchern, Dreiecksverband
Pflege:
Bäume und Sträucher: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren, Unterhaltungspflege

EMPFEHLUNGEN (ohne rechtssetzenden Charakter)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollten mindestens 40 % der fensterlosen Außenwände mit rankenden oder schlingenden Pflanzen begrünt werden.
- Flachdächer sollten mit einer extensiven Begrünung versehen werden.

HINWEISE

- Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.
- Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird empfohlen zur Regelung des Wasserabflusses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u.ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerfen. Für je 100 m² der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,50 m³ auf dem Grundstück hergestellt werden. Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwasseranlagensystemen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden.
- Um Schäden durch extreme Niederschlagsereignisse zu minimieren sollen die Bauvorhaben überflutungssicher sowie eine überflutungssichere Bauausführung (z.B. in Form von druckwasserdicht ausgeführten Kellerwänden und Treppenhäusern) ausgeführt werden. Das Baugelände sollte so profiliert werden, dass Oberflächenflüsse nicht ungehindert in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- Altlasten sind im Plangebiet nicht registriert. Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörden anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauerwerk, Einzelände, aber auch Verankerungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde - Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe West Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Erste Erdbehebungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, an den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sertprufer Straße 225, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archaische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind f. d. Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Sollte bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfabungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kamptrittmittelamt zu verständigen.
- Soweit Geothermie-Leitungen auf den Grundstücken installiert werden, so sind die Abstände zu den Versorgungsleitungen mit den betroffenen Versorgungssträngen abzustimmen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Auf die in der „Archäologischen Prüfung“ beschriebenen archäologisch erforderlichen Maßnahmen, die archäologischen Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen wird hingewiesen. Das geplante Vorhaben ist aus archäologischer Sicht zulässig, wenn die Baufeldräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet, die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Ratsteige 1, 59302 Oelde, eingesehen werden.

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

Stadt Oelde

Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee"

Ausschnitt: Oelde - Stromberg
Planungsstand: Satzungsfassung

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Fachdienst
Stadtentwicklung,
Planung, Bauordnung

Maßstab: 1 : 1.000

Stand 10/22 - Gez. Site | Datenebene: BP156 - Ludwig-Erhard-Allee.dwg

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Technischer Beigeordneter

Oelde, den

Technischer Beigeordneter

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Bürgermeisterin